

**GEMEINDE WAGHÄUSEL
LANDKREIS KARLSRUHE**

**S A T Z U N G
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 21. Juli 1980, geändert durch Beschlüsse vom 16. Juli 1990, 08. März 1993, 29. November 1999 und 17. September 2001, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 2 Stunden	9,20 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	18,41 Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	24,54 Euro
von mehr als 8 Stunden	30,68 Euro.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 30,68 Euro nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt in

1. Monatsbeträgen von 76,69 Euro,
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats u. seiner Ausschüsse in Höhe von 20,45 Euro je Sitzung.

(2) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung von 51,13 Euro pro Tag.

Nimmt die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, so erhält er eine Entschädigung von 30,68 Euro pro Tag. Samstag, Sonn- und Feiertage, die ganz in die Vertretungszeit fallen, werden als volle Arbeitstage gerechnet.

(3) Über die in Abs. 1 genannten Beträge hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Pauschale in Höhe von 7,67 Euro je Fraktionsmitglied.

§ 4
Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. Nov. 1975 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Waghäusel, den 29. August 1980

gez. Straub, Bürgermeister